

Neues im Erbrecht 2017

Mag. Eva Huber-Stockinger, MBA
huber ebmer partner Rechtsanwälte GmbH

Linz, 28.April 2016

Was ist und wird neu? Was gilt ab wann?

- EU-ErbrechtsVO seit 17.08.2015 in Geltung (betrifft Verlassenschaften mit Auslandsbezug, ab nun Rechtswahl möglich!)
- Änderungen im Steuerrecht bereits seit 01.01.2016
- Änderungen im Erbrecht ab 01.01.2017

Wie wird man Erbe

- Erbvertrag – nur zwischen Ehegatten und über $\frac{3}{4}$ des Nachlasses, Notariatsaktsform
- Letzter Wille des Verstorbenen (Testament) – Grenze Pflichtteilsrecht
- Gesetzliche Erbfolge
- Verlassenschaft: alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen

Gesetzliches Erbrecht

- Nachkommen
- Vorfahren – mit Eintrittsrechten
- Ehegatten und eingetragene Partner
- Lebensgefährten (neu)
- Legatäre
- Staat

Pflichtteilsrecht

- Nachkommen (Hälfte des gesetzlichen Erbrechts)
- Vorfahren (Drittel des gesetzlichen Erbrechts) (neu: ab 2017 nicht mehr!!!)
- Ehegatten und eingetragene Partner (Hälfte des gesetzlichen Erbrechts)
- Möglichkeit der Pflichtteilsminderung (§ 776 ABGB) um die Hälfte

Neu: Einschränkung Pflichtteilsansprüche

- **Neu: nur noch Nachkommen und der Ehegatte bzw EP sind pflichtteilsberechtigt**

Ab 1.1.2017 kein Pflichtteilsanspruch mehr von Vorfahren!

- **Stundung** des Pflichtteils auf die Dauer von **5 Jahren**
 - Auf Anordnung des Erblassers
 - Verlangen des Erben
 - Gerichtliche Verlängerung auf **10 Jahre** möglich
 - Interessenabwägung (Unternehmerschutz)

Berechnung Pflichtteilsanspruch

- Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen (§756 ABGB)
- Nachkommen, Ehegatte, eingetragene Partner
- Nicht enterbt und kein Verzicht
- Höhe: Hälfte des gesetzlichen Erbteiles
- Fälligkeit 1 Jahr nach
- Pflichtteilsergänzungsanspruch und Schenkungsanrechnung

Änderung Anrechnungsbestimmungen

- Besserer Ausgleich bei Vorempfängen und sonstigen Zuwendungen:
 - Keine Unterscheidung in Schenkung, Vorempfang, Vorschuss etc
 - Alle unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden, auch Vermögenswidmung, Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung (Bewertung?) etc.

Neu: Lebensgefährten im Erbrecht

- Neues ao Erbrecht des Lebensgefährten, aber nur vor dem Heimfallsrecht des Staates und vor Legataren als Erben
- Wenn gesetzliche Erben vorhanden sind: kein Erbrecht eines Lebensgefährten
- Befristetes Wohnrecht in der bisherigen gemeinsamen Wohnung für 1 Jahr § 745 (2) ABGB

Formen der Testamentserrichtung

- Eigenhändiges Testament
- Fremdhändiges Testament (neu: eigenhändige Nuncupatio, drei Zeugen müssen gleichzeitig bei Unterfertigung durch TestamentserrichterIn anwesend sein)
- Öffentliches (gerichtliches od. notarielles Testament)
- Nottestament

Hinterlegung und Registrierung des Testamentes

- Zentrales Testamentsregister bei ÖRAK
- Registrierung zwingend, wenn Rechtsanwalt bei Testamentserrichtung beteiligt ist
- Absicherung der Auffindbarkeit

Neu: Pflegevermächtnis

- Für die Pflege des Verstorbenen durch nahe Angehörige bzw den Lebensgefährten
 - Pflege = Tätigkeit, die dazu dient, der **pflegebedürftigen Person** so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen (ab 20 Stunden im Monat)
 - Ausgenommen bei ohnehin angemessener Abgeltung oder Vereinbarung
- In den letzten **drei Jahren** vor dem Tod für zumindest **6 Monate**

Daran ändert sich nichts: Denken Sie an Absicherungsmöglichkeiten für Hinterbliebene!

- Für sofort verfügbares Vermögen sorgen! Es kann zu Situationen kommen, dass Verlassenschaftsverfahren länger dauern und Begünstigte nicht auf ihr zu ihrer Absicherung vermachtes Vermögen zugreifen können
- Lebensversicherungen!
- Gemeinsame Zeichnungsberechtigung auf Konten
- Schenkungen zu Lebzeiten

Schenkung als Vorsorgemaßnahme

- Derzeit noch immer keine Schenkungssteuer
- Aber Schenkungsmeldegesetz beachten –
Betragsgrenzen (€ 50.000,00 bei nahen
Angehörigen und € 15.000,00 bei sonstigen
Personen) und Zusammenrechnung
- Zurückbehaltung Wohnungsrecht oder
Fruchtgenussrecht zur eigenen Absicherung
- Belastungs- und Veräußerungsverbot

Was ist zu tun?

- Ist-Situation analysieren: was sieht das gesetzliche Erbrecht für mich vor?
- Wenn man damit nicht einverstanden ist: vorsorgen durch Schenkung, Testament, Erbvertrag usw.
- Regelmäßige Servizierung des Testamentes